

OLG München, Urt. v. 09.10.2008 – 1 U 200/08; Herausgabe von Krankenunterlagen Verstorbener; GesR 2009, 86

Sachverhalt:

Die Klägerin ist Witwe des verstorbenen Patienten. Sie schlug das Erbe zunächst aus. Vertraglich wurde von der das Erbe nicht ausschlagenden Erbengemeinschaft der Anspruch auf Herausgabe von Krankenunterlagen an die Klägerin abgetreten. Der Beklagte hat die Herausgabe trotz mehrfacher Aufforderung abgelehnt.

Entscheidung:

Die Klage hatte Erfolg. Die Klägerin sei aus abgetretenem Recht aktivlegitimiert, da die Herausgabe der Behandlungsunterlagen in Kopie dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entsprechen würde. Der Anspruch des Erblassers auf Einsicht in die Patientenunterlagen könne nach § 1922 BGB auf die Erben übergehen, da das Einsichtsrecht des Patienten nicht im vollen Umfang ein höchstpersönlicher Anspruch sei, sondern auch eine vermögensrechtliche Komponente enthalte. Dieser vermögensrechtliche Einschlag ergäbe sich daraus, dass die Kenntnis der Krankenunterlagen der Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen dienbar gemacht werden könne (so auch schon BGH NJW 1983, 26, 27). Daraus folge, dass die Erben gegenüber dem Arzt den Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen nur zur Klärung von möglichen vermögensrechtlichen Ansprüchen geltend machen könnten. Hierzu reiche es aus, wenn sich die Klägerin auf mögliche Arzthaftungsansprüche berufe und solche Ansprüche nicht von vornherein ausgeschlossen seien. Nicht verlangt werden könne hingegen, dass sie einen möglichen Arzthaftungsanspruch substantiiert darlege.

Der Beklagte könne sich vorliegend auch nicht auf seine Schweigepflicht berufen. Die Schweigepflicht des Arztes gelte zwar über den Tod des Patienten hinaus und das Einsichtsrecht der Erben oder naher Angehöriger sei grundsätzlich dazu geeignet, die ärztliche Schweigepflicht zu berühren. Die Entscheidung, ob eine mutmaßliche Einwilligung gegeben sei, obliege nach der Rechtsprechung des BGH jedoch dem Arzt. Dieser müsse den nahen Angehörigen die Kenntnisnahme von Krankenunterlagen verweigern, soweit er sich bei gewissenhafter Prüfung seiner

gegenüber dem Verstorbenen fortwirkenden Verschwiegenheitspflicht an der Preisgabe gehindert sehe.

Um der Gefahr zu begegnen, dass der Arzt aus sachfremden Gründen eine Einsicht verweigere, müsse der Arzt zumindest darlegen, unter welchen allgemeinen Gesichtspunkten er sich durch die Schweigepflicht an der Offenlegung der Unterlagen gehindert sehe. Aus diesen Grundsätzen folge, dass eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten zur Einsichtnahme, die der Verfolgung von möglichen Behandlungsfehlern diene, in der Regel anzunehmen sei und der Arzt eine Verweigerung der Einsicht nachvollziehbar begründen müsse, ohne aber die Geheimhaltung unterlaufen zu müssen.